Gemeindeverwaltung
Freienwil
Schulstrasse 2
5423 Freienwil

056 222 35 40
056 221 64 52
info@freienwil.ch

FREIENWIL
wohnen und erholen

Kinderbetreuungs- und Elternbeitrags-Reglement (KiBeR)

Beschlossen von der
Gemeindeversammlung vom 17.11.2017

Angepasst vom Gemeinderat am 13.09.2021

Gestützt auf Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. 12.1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO SR 211.222.338) vom 19.10.1977 und das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG SAR 815.300) vom 01.08.2016 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung das nachstehende Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zielsetzung

Die Gemeinde Freienwil stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung sicher. Damit werden folgende Ziele angestrebt:

a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
d) Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
e) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
f) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung

1.2 Geltungsbereich

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement hat Gültigkeit für die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule in folgenden Betreuungsinstitutionen:

- Kindertagesstätte
- Tagesstrukturen, öffentliche Tagesschulen
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind oder die Betreuungsperson über eine anerkannte pädagogische Ausbildung (gemäss kibesuisse) verfügt.

1.3 Finanzierung

Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienwil können finanzielle Unterstützung in Freienwil beantragen.

Die Gemeinde Freienwil beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Beteiligung wird unter Ziffer 3.3 geregelt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den Budgetvorgaben der Gemeinde Freienwil.

1.4 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

1.5 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde Freienwil hält zum jetzigen Zeitpunkt die Trägerschaft der Tagesstrukturen und kann dazu mit anderen Institutionen Verträge eingehen. Die Tarife der Tagesstrukturen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführt.

1.6 Einwohnergemeindeversammlung

Die Einwohnergemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglementes sowie für die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

1.7 Gemeinderat

Der Gemeinderat legt das Budget im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung zuhanden des Gesamtbudgets fest. Er kann Anpassungen, die sich auf die Regelungen im Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglementes abstützen, vornehmen.

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet werden.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglements.

2 Anspruch, Umfang

2.1 Anspruch

Die Gemeinde Freienwil unterstützt Erziehungsberechtigte, deren Kinder durch Institutionen gemäss Ziffer 1.2 betreut werden.

Anspruchsberechtigt für einen Beitrag sind Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienwil. Die Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten beträgt bei

a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%
b) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%
c) einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mindestens 20%

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Freienwil entspricht maximal der Erwerbstätigkeit (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120% Erwerbstätigkeit beträgt die maximal subventionierte Betreuungseinheit 20%).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung

Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.

2.2 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben in besonderen Fällen (z.B. Schutz, Integration und Förderung des Kindes resp. Entlastung, Stabilisierung oder Unterstützung des Familiensystems) Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Freienwil. Dafür muss eine Verfügung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen.

Die verantwortliche Person vom Sozialdienst hat die Kompetenz, in Fällen wie vorgängig beschrieben, eine Nutzung von Betreuungsangeboten anzuordnen.

3 Berechnung des Beitrages

3.1 Massgebendes Einkommen

Die Ermittlung des massgeblichen Einkommens richtet sich nach den Bestimmungen über die individuelle Prämienverbilligung gemäss §6 des aargauischen Gesetztes zum Bundesgesetz über die Krankenkassenversicherung (KVGG; SAR 837.200) und nach der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG).
Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 1 Jahr sein. Wird keine solche Veranlagung vorgelegt, werden keine Subventionen ausgeschüttet.

Bei Personen,

a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Erziehungsberechtigte)
b) in eingetragener Partnerschaft oder
c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

3.2 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25%.

3.3 Umfang der finanziellen Unterstützung

Der Basisbeitrag von 5 % ist in jedem Fall von allen Erziehungsberechtigten zu tragen. Gestützt werden bewusst die tieferen Einkommensklassen. Die Tarifstruktur wurde daher nicht linear gewählt, sondern ansteigend. Es werden nur Subventionen an Erziehende ausgeschüttet, die ein kontrolliertes und bewilligtes Betreuungsangebot für ihr(e) Kind(er) nutzen.

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 3.1) **Abstufung**	**Kinderbetreuung** (ohne Mittagstisch) **Höhe der Subvention**
Bis CHF 30‘000	95%
CHF 30‘001 - CHF 40‘000	85%
CHF 40‘001 - CHF 50‘000	75%
CHF 50‘001 - CHF 60‘000	50%
CHF 60‘001 - CHF 70‘000	30%
CHF 70‘001 - CHF 80‘000	20%
CHF 80‘001 - CHF 85‘000	5 %
Ab CHF 85'001-	0%

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 3.1) **Abstufung**	**Mittagstisch** **Höhe der Subvention**
Bis CHF 40'000	CHF 9
CHF 40'001 - 60'000	CHF 6
CHF 60‘001 - 80'000	CHF 3
Ab CHF 80'000	CHF 0

3.4 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 3.1.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Freienwil wird wie folgt berechnet:
Maximaler Tarif der Normkosten (jedoch nur der effektive Betrag der Betreuungskosten)
./. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit
./. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen
Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Normkosten:

Kindertagesstätte Betreuung von Vorschulkinder	Normkosten
Baby, bis 18 Monate	CHF 135/Tag
Baby, bis 18 Monate	CHF 85/Halbtag
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 115/Tag
Kleinkind, ab 18 Monate	CHF 70/Halbtag

Tagesstrukturen Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern	Normkosten
Frühbetreuung (vor der Schule) 7.00 bis 8.15 Uhr	CHF 14/Modul
Mittagsbetreuung 12.00 bis 13.30 Uhr	CHF 28/Modul Maximaltarif CHF 18 Minimaltarif CHF 9
Ganzer Nachmittag, inkl. Zvieri 13.30 bis 18.00 Uhr	CHF 60/Modul
Halber Nachmittag, inkl. Zvieri 13.30 bis 15.15 Uhr 15.15 bis 18.00 Uhr	CHF 40/Modul
Ganzer Tag/Ferien/schulfreie Tage 7.00 bis 18.00 Uhr Inkl. Znüni, Zmittag und Zvieri	CHF 90/Tag

Tagesfamilien	Normkosten
Tagesfamilie, pro Std.	CHF 9/Std.
Tagesfamilie, Mittagessen	CHF 10

4 Organisation

4.1 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindekanzlei ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Der Antrag muss jährlich mit dem entsprechenden Antragsformular und den dazugehörigen Unterlagen erneuert werden.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Steuern/Finanzen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Freienwil notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Folgemonat erfolgen, nach welchem der Antrag eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt. Der Gemeindebeitrag wird für Kinder, unabhängig vom Betreuungsort, bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt.

4.2 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Freienwil kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Ungerechtfertigte Auszahlungen können von der Gemeinde Freienwil zurückgefordert werden.

4.3 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens ab +/-20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Freienwil innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20% so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

5 Qualität der Angebote

5.1 Grundlagen

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die gemeindeeigenen Qualitätsstandards vom K&F, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

5.2 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Freienwil obliegt der Gemeinde Freienwil Tagesfamilien in Freienwil unterliegen der Melde-, und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

6 Rechtsmittel

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Freienwil nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 01.12.2007.

7 Inkrafttreten

Das Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement wurde am 17.11.2017 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt am 01.08.2018 in Kraft.

GEMEINDERAT FREIENWIL

Der Gemeindeammann

Robert Müller

Der Gemeindeschreiber

Marc Oberli

Version	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
1.0	17.11.2017	Gemeinderat, K&F Béa Bieber	Grundversion
1.1	05.08.2019	Gemeinderat	• Abschnitt 3.3: Anpassung an neuen Preis Mittagstisch CHF 18
1.2	13.09.2021	Gemeinderat	• Anhang Tarife Tagesstrukturen

Anhang: Tarife der Tagesstrukturen Freienwil

In den Tagesstrukturen Freienwil gelten folgende Tarife:

Modul	Zeit	Kosten
Frühbetreuung	07.00 – 08.15 Uhr	CHF 14
Mittagstisch (inkl. Betreuung)	12.00 – 13.30 Uhr	CHF 18
Frühnachmittagsbetreuung	13.30 – 15.15 Uhr	CHF 22
Spätnachmittagsbetreuung	15.15 – 18.00 Uhr	CHF 30

Die letzte Tarifanpassung erfolgte am 01.01.2020.